Fördergrundsätze der Landesförderlinien für die freien darstellenden Künste Baden-Württemberg

Die Fördergrundsätze regeln die Voraussetzungen und Verfahren der Förderung durch den LaFT BW.

Sie sind in einen allgemeinen Teil und die einzelnen Förderlinien gegliedert. Der allgemeine Teil enthält Regelungen, die für alle Förderlinien und Antragstellenden gleichermaßen gelten. In den anschließenden Kapiteln werden die jeweiligen Förderlinien mit ihren spezifischen Zielen, Fördervoraussetzungen und Förderkriterien dargestellt.

Ergänzende Erläuterungen und Hinweise zur praktischen Umsetzung finden sich in den FAQ-Handreichungen.

ALLGEMEINE HINWEISE

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Personen, Ensembles oder Kollektive, die

- professionell, freischaffend in den freien darstellenden Künsten arbeiten.
- ihren Hauptsitz und Arbeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg haben
- keine institutionelle Förderung vom Land Baden-Württemberg erhalten
- eine professionelle Qualifikation (Absolvent*innen eines staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut oder mehrjährige Berufserfahrung) nachweisen können

Ergänzend dazu sind in der Strukturentwicklungsförderung auch Netzwerke oder netzwerkähnliche Strukturen antragsberechtigt.

Eckpunkte der Förderung

- Es können nur Anträge im Verfahren berücksichtigt werden, die die formalen Voraussetzungen erfüllen.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.
- Das Einbringen von weiteren Fördergeldern, Drittmitteln und/oder Eigenmitteln ist verpflichtend. Die Förderung wird grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen haben. Bei Anträgen auf eine Förderung von bis zu 50.000 Euro ist jedoch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich; dieser gilt mit dem Eingang des Antrags beim LaFT BW als zugelassen. Das bedeutet, dass bereits vor der Förderentscheidung mit dem Vorhaben begonnen werden kann. Der Projektbeginn erfolgt in diesem Fall auf eigene Verantwortung; aus der Antragstellung oder dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Wird der Antrag nicht bewilligt, können bereits entstandene Ausgaben oder eingegangene vertragliche Verpflichtungen nicht erstattet werden. Förderfähig sind jedoch ausschließlich Ausgaben, die innerhalb des festgelegten Bewilligungszeitraums entstehen.
- Projekte sollen grundsätzlich mit Schwerpunkt in Baden-Württemberg realisiert werden.
- Anträge aus ländlichen Regionen sowie Vorhaben, die in ländlichen Regionen oder dritten Spielorten realisiert werden, sowie Projekte der kulturellen Bildung in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern sind ausdrücklich erwünscht.

- Die gleichzeitige Antragstellung desselben Vorhabens in mehreren Förderlinien ist nicht zulässig.
- Angemessene Honorare sind zu kalkulieren, die sich mindestens an der Honoraruntergrenzen-Empfehlung des Bundesverbands Freie Darstellende Künste (BFDK) orientieren.
- Verwendung der bewilligten Fördermittel entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung (ANBest-P)
- Eine Kofinanzierung bzw. Aufstockung der Landesförderung bei bewilligten Projekten ist in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere wenn zusätzliche Fördermittel auf Bundes- oder EU-Ebene beantragt werden sollen und hierfür ein gesicherter Kofinanzierungsanteil erforderlich ist. Entsprechende Anfragen sind an die Geschäftsstelle des LaFT BW e. V. zu richten und müssen das betreffende Förderprogramm, den Stand des Förderverfahrens sowie den konkreten Aufstockungsbedarf im Rahmen der Kofinanzierung benennen.

Förderfähige Ausgaben und Einnahmen

Grundsätzlich förderfähig sind vorhabenbezogene Ausgaben für:

- Künstler*innenhonorare einschließlich KSK-Abgaben
- Projektbezogene Personalkosten
- Reise- Transport- und Unterbringungskosten
- Materialkosten für eine Produktion (Ausstattung, Requisiten und Kostüme, Recherchematerial)
- Raummieten für Proben oder Veranstaltungen
- Technikmieten und -Leihgebühren
- Maßnahmen zu Inklusion und Abbau von Barrieren
- Gemeinkostenpauschale von bis zu 10 % des gesamten Projektbudgets
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Sonstige Kosten wie z. B. GEMA und projektbezogene Versicherungen

Eine Doppelförderung aus weiteren Haushaltsmitteln des Landes Baden-Württemberg ist grundsätzlich ausgeschlossen. Konkrete Fragen hierzu richten Sie bitte unter Nennung des Drittmittelgebers und Förderprogramms per Mail.

Fristen, Antragstellung & Beratung

Die Fristen sind den jeweiligen Förderlinien zu entnehmen.
Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das digitale Antragsportal des LaFT BW e. V.

Die Geschäftsstelle des LaFT BW e.V. bietet ganzjährig umfassende Beratungsangebote an. Vor den Antragsfristen werden zudem digitale Informationsveranstaltungen durchgeführt. Darüber hinaus können Termine für telefonische oder digitale Beratungen gebucht werden. Alle Termine werden auf der Website veröffentlicht.

Im Downloadbereich des Antragsportals stehen Vorlagen und Ausfüllhilfen zur Verfügung. Ergänzend zu den Förderlinien werden FAQs bereitgestellt, die zusätzliche Informationen und Erläuterungen enthalten.

FÖRDERLINIEN

Prozess- und Projektförderung

Die Prozess- und Projektförderung dient der Ermöglichung künstlerischer Arbeitsprozesse in den freien darstellenden Künsten. Gefördert werden Vorhaben mit Fokus auf Recherche, konzeptionelle Entwicklung, Residenzen sowie die Neuentstehung oder Weiterentwicklung bestehender künstlerischer Arbeiten.

Voraussetzung ist ein klarer Fokus auf die Neuentstehung oder Weiterentwicklung bestehender künstlerischer Arbeiten. Zudem ist darzulegen, wie das Vorhaben durch die gewählte Methodik und die inhaltliche Ausrichtung die angestrebten Ziele nachvollziehbar erreicht. Erforderlich sind außerdem Angaben zur künstlerischen Zielsetzung, zum Zeitraum sowie zur Struktur des Arbeitsprozesses.

Die beantragte Förderhöhe muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Laufzeit des Vorhabens stehen. Es können grundsätzlich mindestens 3.000 Euro beantragt werden. Eine Höchstgrenze ist nicht festgelegt.

Der künstlerische Prozess ist in jedem Fall zu dokumentieren und sofern dieser nicht in eine Premiere oder weitere Aufführungen mündet, mit einem Schluss- bzw. Ergebnisbericht abzuschließen. Der Nachweis erfolgt über einen Verwendungsnachweis nach Abschluss des Projektzeitraums.

Fristen

15. November	**15. Mai**
Bewilligungszeitraum: 01. März des Folgejahres - 31. März des übernächsten Folgejahres	Bewilligungszeitraum: 15. Juli des Antragsjahres - 30. Juni des Folgejahres

---

Für das Förderjahr 2027:

Antragsfrist: 16.11.2026 *→ Bewilligungszeitraum: 01.03.2027 - 31.03.2028*	*Antragsfrist: 18.05.2027* *→ Bewilligungszeitraum: 15.07.2027 - 30.06.2028*

Verfahren

Sind alle formellen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet eine unabhängige Fachjury über die Anträge.

Konzeptions- und Strukturförderung

Die Konzeptions- und Strukturförderung dient der Sicherung und Weiterentwicklung kontinuierlicher künstlerischer Arbeit in den freien darstellenden Künsten über einen Zeitraum von drei Jahren. Sie ermöglicht die Realisierung künstlerischer Vorhaben, unterstützt verlässliche Planungsprozesse und trägt zur Professionalisierung organisatorischer und betrieblicher Strukturen bei.

Gefördert werden Vorhaben, die auf eine langfristige Entwicklung, nachhaltige Stabilisierung und programmatische Weiterentwicklung ausgerichtet sind. Bestandteil der Förderung können sowohl künstlerische Produktionen und Arbeitsprozesse als auch Maßnahmen zur Strukturentwicklung sein. Ziel ist die Schaffung tragfähiger Rahmenbedingungen für kontinuierliches Arbeiten sowie die Stärkung von Netzwerk- und Wissenstransfer. Die mehrjährige Förderung soll zudem den Zugang zu kommunalen und überregionalen Förderlinien erleichtern.

Die **Konzeptionsförderung** unterstützt die Entwicklung eines künstlerischen Gesamtkonzepts und zielt auf die Ausarbeitung von Inhalten, Strategien und Projekten. Innerhalb des Förderzeitraums ist mindestens eine Produktion umzusetzen.

Die **Strukturentwicklungsförderung** hingegen dient der nachhaltigen Stärkung organisatorischer und betrieblicher Grundlagen. Gefördert werden der laufende Betrieb sowie die kontinuierliche künstlerische Entwicklung mit dem Ziel stabiler Arbeitsbedingungen und einer langfristigen Professionalisierung der Strukturen.

Voraussetzung für die Antragstellung ist ein nachvollziehbarer Bedarf an struktureller Weiterentwicklung. Der Projektzeitraum, der Entwicklungspfad, die erwartete Wirkung sowie die künstlerische und strategische Zielsetzung über den dreijährigen Förderzeitraum sind klar darzustellen.

Die Förderhöhe beträgt maximal 114.000 Euro über den Förderzeitraum von drei Jahren. Eine gleichzeitige Beantragung in beiden Förderbereichen ist nicht möglich. Eine Förderung kann maximal zweimal in Folge (max. sechs Jahre) gewährt werden. Eine parallele Antragstellung in weiteren Förderlinien ist im Förderzeitraum ausgeschlossen.

Der Nachweis erfolgt über einen jährlichen Verwendungsnachweis.

Fristen

15. Mai

Bewilligungszeitraum:
1. Januar des Folgejahres - 31. Dezember des dritten Folgejahres

---

Für das Förderjahr 2027:

Antragsfrist: 18.05.2027
→ Bewilligungszeitraum: 01.01.2028 – 31.12.2030

Verfahren

Sind alle formellen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet eine unabhängige Fachjury über die Anträge.

Zuschussförderung

Die Zuschussförderung ermöglicht die unkomplizierte Bereitstellung kurzfristiger Fördermittel für die freien darstellenden Künste in Baden-Württemberg. Sie unterstützt kleinere Vorhaben sowie zusätzliche Ausgaben, die im laufenden Betrieb entstehen. Im Fokus stehen ein niedrigschwelliger Zugang, eine schlanke Antragstellung und eine zeitnahe Entscheidung über die Förderung.

Die Zuschussförderung zeichnet sich durch eine flexible und bedarfsorientierte Ausgestaltung aus. Sie ermöglicht den Einsatz der Mittel für **Aufführungen, Gastspielen, Wiederaufnahmen, Qualifizierungs- und Recherchemaßnahmen** unabhängig von unmittelbar verwertbaren künstlerischen Ergebnissen zur Sicherung und Verbesserung der künstlerischen Entwicklung und nachhaltigen Förderung.

Ziel ist es, die kontinuierliche künstlerische Arbeit zu sichern und die breite Wirkung der freien darstellenden Künste im Bereich der kulturellen Teilhabe zu stärken. Gleichzeitig soll die Präsenz in städtischen und ländlichen Räumen ausgebaut werden. Die Förderung unterstützt eine vielfältige Aufführungspraxis und ermöglicht die Nutzung sowie Erschließung alternativer Spielorte.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben innerhalb des festgelegten Bewilligungszeitraums umgesetzt wird. Der bewilligte Zuschuss ist fristgerecht abzurufen. Werden die festgelegten Fristen nicht eingehalten, kann die Förderung widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

Die Vergabe erfolgt in Form einer Förderpauschale in Höhe von 100 bis 3.000 Euro pro Antrag. Die beantragte Förderhöhe muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Laufzeit des Vorhabens stehen.

Der Mittelverwendungsnachweis erfolgt über einen Verwendungsnachweis.

Fristen

Pro Ausschreibung ist nur ein Antrag in der Förderlinie möglich. Eine zeitgleiche Antragstellung in den anderen Förderlinien ist möglich, allerdings nicht desselben Vorhabens oder Teilen davon. Ein weiterer Antrag kann erst nach Abschluss eines bewilligten Vorhabens gestellt werden.

15. November

Bewilligungszeitraum:
01. Januar des Folgejahres - 30. Juni des Folgejahres

15. Februar

Bewilligungszeitraum:
1. März des Antragsjahres - 31. März des Folgejahres

15. Mai

Bewilligungszeitraum:
1. Juli des Antragsjahres - 30. Oktober des Antragsjahres

15. August

Bewilligungszeitraum:
1. September des Antragsjahres - 31. März des Folgejahres

Für das Förderjahr 2027:

Antragsfrist: 16.11.2026
→ Bewilligungszeitraum: 01.01.2027 - 30.06.2027

Antragsfrist: 15.02.2027
→ Bewilligungszeitraum: 01.03.2027 - 31.03.2028

Antragsfrist: 18.05.2027
→ Bewilligungszeitraum: 01.07.2027 - 30.10.2027

Antragsfrist: 16.08.2027
→ Bewilligungszeitraum: 01.09.2027 – 31.03.2028

Verfahren

Sind alle formellen Voraussetzungen erfüllt, findet die Vergabe nach standardisiertem Losverfahren.